
Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rütting, Nr: SI/07GV/2020/29

Sitzungstermin: Montag, 26.10.2020, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Landhaus Rütting, 23936 Rütting

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Bericht des Bürgermeisters
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 08.07.2020
- 6 Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Wehrführers und Ernennung zum Ehrenbeamten **VO/07GV/2020-252**
- 7 Beförderungen von Kameradinnen und Kameraden der FFW
- 8 Beschluss über die Schutzzielbestimmung zur Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinde Rütting **VO/07GV/2020-259**
- 9 Vorstellung Hundesportverein
- 10 Bericht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft per 30.06.2020 der Gemeinde Rütting **VO/07GV/2020-257**
- 11 Erklärung gegenüber dem Finanzamt zur Beibehaltung der Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung **VO/07GV/2020-258**
- 12 Vorabsprachen zum Haushalt 2021/2022
- 13 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 14 Verpachtung einer Teilfläche des Flurstücks 174, Flur 4, Gemarkung Rütting **VO/07GV/2020-260**
- 15 Verkauf Flurstück 132/1, Flur 4, Gemarkung Rütting **VO/07GV/2020-262**
- 16 Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Aufhebung des Pachtverhältnisses Landhaus Rütting **VO/07GV/2020-261**

17 Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

18 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Gemeinde Rütting

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/07GV/2020-252
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 02.06.2020 Verfasser: Burmeister
Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Wehrführers und Ernennung zum Ehrenbeamten		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
06.07.2020	Gemeindevertretung Rütting	Ja
		Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, der am 01.02.2020 stattgefundenen Wahl von Sebastian Scharoff zum stellv. Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Rütting zuzustimmen.

Die Ernennung und gleichzeitige Beförderung zum Brandmeister erfolgt mit Wirkung vom 06.07.2020.

Sachverhalt:

Zur Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Rütting am 01.02.2020 fand die Wahl des stellv. Wehrführers statt. Zur Wahl hatten sich Herr Alexander Schuldt und Herr Sebastian Scharoff gestellt.

In einer geheimen Abstimmung wurden 6 Stimmen für Herrn Schuldt und 10 Stimmen für Herrn Scharoff abgegeben. Damit wurde Herr Scharoff zum stellv. Wehrführer wiedergewählt.

Die Jahreshauptversammlung war mit der Hälfte (16 von 23) der aktiven Mitglieder beschlussfähig.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Rütting

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/07GV/2020-259
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 21.09.2020 Verfasser: Burmeister
Beschluss über die Schutzzielbestimmung zur Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinde Rütting		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Schutzziele, unter Einhaltung der Mindeststandards entsprechend Punkt 2.8.1 der Verwaltungsvorschrift zur Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wie vorgeschlagen festzulegen.

Sachverhalt:

Städte und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern haben als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BrSchG), den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Sie haben hierzu insbesondere (...) eine der Brandschutzbedarfsplanung entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Die Gemeinde Rütting nimmt diesen gesetzlichen Auftrag durch die Freiwillige Feuerwehr Rütting wahr.

Die Bedarfsplanung hat unter Anwendung der Feuerwehrorganisationsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (FwOV M-V) vom 21. April 2017 sowie der Verwaltungsvorschrift zur Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Oktober 2017 zu erfolgen.

Durch den Amtsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land wurde die Leistung für die Erstellung der Brandschutzbedarfsplanung für alle amtsangehörigen Gemeinden am 07. Juli 2018 an das Ingenieurbüro für Brandschutz Werner aus Malchow (zwischenzeitlich in die WW Brandschutz GmbH umfirmiert) vergeben. Ein ausgefertigtes Exemplar der Brandschutzbedarfsplanung liegt der Verwaltung sowie dem Bürgermeister zum Sitzungstermin vor. Es wurde unter anderem festgestellt, mit welchen charakteristischen Gefahren die Freiwillige Feuerwehr Rütting im Einsatz konfrontiert werden kann und mit welchen verfügbaren Einsatzkräften- und Mitteln die Freiwillige Feuerwehr zum jetzigen Zeitpunkt diese Gefahren abwehrt. So wurden im Ergebnis die Rettungswahrscheinlichkeiten anhand der derzeitigen Gegebenheiten objektiv dargestellt.

Durch die Gemeindevertretung ist die politische Entscheidung zu treffen, welche Qualität die Gefahrenabwehr durch die Freiwillige Feuerwehr Rütting besitzen soll. Durch die Festlegung der Mindesteinsatzstärke, der Eintreffzeit und des Erreichungsgrades wird das sogenannte Schutzziel bestimmt.

Der Gesetzgeber gibt den Städten und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern vor, folgende Werte **nicht** zu unterschreiten:

1. Für die Bestimmung der **Mindesteinsatzstärke** darf nach 10 Minuten ab Alarmierung die erste Einheit nicht kleiner als 9 Funktionen betragen und nach

weiteren 5 Minuten die zweite Einheit nicht kleiner als 6 Funktionen betragen.

2. Die **Eintreffzeit** darf 10 Minuten ab Alarmierung nicht überschreiten.

3. Der **Erreichungsgrad** darf nicht niedriger als 80 Prozent angenommen werden.

Sofern bei der Schutzzielbestimmung von diesen Werten abgewichen wird, ist der Brandschutzbedarfsplan im Sinne des § 2 BrSchG i.V.m. Punkt 2.8.1 der Verwaltungsvorschrift rechtswidrig.

Im Ergebnis Gefahren- und Risikoanalyse zeigt der Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Rütting, dass die vorgenannten Werte durch die Freiwillige Feuerwehr Rütting zum jetzigen Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig erreicht werden können. Aus diesem Grund wird empfohlen, die vorgenannten Mindeststandards als niedrigste Qualitätskriterien für die Schutzzielbestimmung anzunehmen.

Schlussfolgernd wird empfohlen, die Schutzziele wie in der Anlage vorgeschlagen festzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 **A Brandereignis- Gemeinde Rütig**

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand (vorhanden)	Soll-Stand (erforderlich)	Schutzziele
Brand in einem freistehenden Einfamilienhaus mit Menschenrettung über tragbare Leitern in Dörfern oder im ländlichen Raum.	Wohngebäude mit Gebäudehöhe bis höchstens 7 m Brüstungshöhe - Wohnpark Rütig - Gutshaus Schildberg	TSF-W MTF Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	TSF-W MTW Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.
Brand in einem Mehrfamilienhaus mit zwei oder drei Obergeschossen mit Menschenrettung über tragbare Leitern oder Drehleiter in kleinen und mittleren Städten.	Wohngebäude oder Wohngebiete mit Gebäudehöhe bis höchstens 12 m Brüstungshöhe	---	---	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten. Die zweite Einheit soll nach Möglichkeit innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung, mit weiteren 6 Funktionseinheiten an der Einsatzstelle eintreffen.
Brand in einem Mehrfamilienhaus mit zwei oder drei Obergeschossen mit Menschenrettung über tragbare Leitern oder Drehleiter in kleinen und mittleren Städten (kritischer Wohnungsbrand).	Wohngebäude oder Wohngebiete mit Gebäudehöhe bis höchstens 12 m Brüstungshöhe	---	---	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 15 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 90 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 B, Technische Hilfeleistung- Gemeinde Rütting

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand (vorhanden)	Soll-Stand (erforderlich)	Schutzziele
Schäden aus Naturereignissen (zum Beispiel Sturmschäden, wie umgestürzter Baum).	Gemeindegebiet - L 03	TSF-W MTF Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	TSF-W MTW Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.
Kraft- und Betriebsstoff tritt aus.	Gemeindegebiet - L 03	TSF-W MTF Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	TSF-W MTW Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.
Unfall mit einer verletzten Person.	Gemeindegebiet	---	---	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten. Die zweite Einheit soll nach Möglichkeit innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung, mit weiteren 6 Funktionseinheiten an der Einsatzstelle eintreffen.
Der so genannte kritische Verkehrsunfall; Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person, fließender Verkehr, Brandgefahr durch auslaufenden Kraftstoff.	Gemeindegebiet	---	---	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 15 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 90 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 C, **Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffeinsatz)- Gemeinde Rütig**

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand (vorhanden)	Soll-Stand (erforderlich)	Schutzziele
<p>Freisetzung eines Stoffes nach der Gefahrstoff-, Biostoff- und Strahlenschutzverordnung, wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - austretende unbekannte Flüssigkeit, - Stoffaustritt aus technischen Anlagen (zum Beispiel Biogasanlage), - Havarie mit Stoffaustritt in einem Störfallbetrieb, - austretende unbekannte chemische, biologische oder radiologische Stoffe 	<p>Gemeindegebiet</p>	<p>TSF-W MTF Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht</p>	<p>TSF-W MTW Gefahrgutzug des Landkreises Führungsgruppe Amt Gruppengleichwert in TEB erreicht</p>	<p>Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, nach der GAMS-Regel, einleiten.</p>
<p>Schutzziele zur Abwehr von Umweltgefahren beschreiben, wie bestimmten Gefahrensituationen begegnet werden soll. Als Grundlage zur Festsetzung eines Schutzzieles können dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Absperrmaßnahmen, - Durchführung der Menschenrettung, - Auffangen, Niederschlagen von austretenden Stoffen, 	<p>Gemeindegebiet</p>	<p>---</p>	<p>---</p>	<p>Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.</p>

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 **D, Einsatz bei Wassernotfällen- Gemeinde Rütig**

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand (vorhanden)	Soll-Stand (erforderlich)	Schutzziele
Bade- und Eisunfälle	Gemeindegebiet	TSF-W MTF Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	TSF-W MTW Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.
Rettung von Personen bei gekenterten Wassernotfällen	Gemeindegebiet	---	---	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.
Eindämmen und Aufnahme von aus Wasserfahrzeugen austretenden wassergefährdenden Stoffen (zum Beispiel Benzin, Dieseldieselkraftstoff)	Gemeindegebiet	---	---	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.

Gemeinde Rütting

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: VO/07GV/2020-257
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 06.07.2020 Verfasser: Möller, Doreen
Bericht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft per 30.06.2020 der Gemeinde Rütting		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
Gemeindevertretung Rütting		

Sachverhalt: Laut § 20 GemHVO-Doppik hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss mindestens zum 30. Juni des Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug zu unterrichten.

Anlage/n: Bericht und tabellarische Übersicht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Rütting

Bericht des Bürgermeisters nach § 20 GemHVO-Doppik über den Haushaltsvollzug

Der Bürgermeister hat gemäß § 20 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens zum 30. Juni des Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Dieser Vorgabe wird hiermit nachgekommen.

Der Doppelhaushalt 2019/2020 der Gemeinde Rütting wurde durch die Gemeindevertretung am 16.05.2019 beschlossen. Die Genehmigung durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2019 wurde am 04.07.2019 und die des Haushaltsjahres 2020 am 02.03.2020 erteilt.

Ergebnishaushalt:

Die Erträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit haben sich zum 30.06.2020 planmäßig entwickelt und liegen zum Halbjahr bei 49,4% des Planansatzes. Bei der Gewerbesteuer ist gegenüber dem Plan ein Minderertrag in Höhe von rd. 8,2 T€ zu verzeichnen.

In den Aufwendungen zeichnen sich zum 30.06.2020 keine Überschreitungen ab. Die Ansätze für Personalaufwendungen sind zum Halbjahresultimo zu 66,1%, die für Sach- und Dienstleistungen zu 51,6%, für Zuwendungen und Umlagen zu 58,9% (Amtsumlage wurde mit dem vollen Jahresbetrag zum Soll gestellt) und die sonstigen laufenden Aufwendungen zu 73,5% ausgeschöpft. Bei den Sach- und Dienstleistungen sind die Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Wohnungen (20 T€) noch nicht gebucht. Der Planansatz für die Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Straßenbeleuchtung wurde durch die Bankettinstandsetzung zwischen Diedrichshagen und Sievershagen um 11 T€ überschritten.

Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten werden erst mit dem Jahresabschluss gebucht.

Das Planjahresergebnis vor Rücklagenentnahmen beträgt -129 T€. Aktuell weist die Rechnung per 30.06.2020 ein Jahresergebnis von -35,7 T€ aus. Unter Berücksichtigung der hälftigen geplanten Abschreibungen und Sonderpostenauflösung ergibt sich ein Ergebnis zum 30.06.2020 von -97,6 T€.

Finanzhaushalt:

Die Summe der ordentlichen Einzahlungen erreicht zum 30.06.2020 45,1%, die Summe der ordentlichen Auszahlungen 51,5%, wodurch ein Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen von -45 T€ (Plan -17,2 T€) entsteht.

Bei den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit ist zum Halbjahrestichtag ein Stand von 8,5% (19,7 T€) erreicht. Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit erreichen zum Stichtag 8,8% (25,5 T€). Hier stehen der Gewässerausbau Schildberg (124 T€) und der Gewässerausbau Rütting (162 T€) noch aus.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit beträgt -5,8 T€ (Plan: -59,2 T€). Der Finanzmittelfehlbetrag (Planansatz -76,4 T€ einschl. Ermächtigungen aus Vorjahren) beläuft sich zum 30.06.2020 auf -50,9 T€. Kreditaufnahmen sind nicht geplant. Der Abbau von liquiden Mitteln (Plan -89,8 T€) erfolgte zum 30.06.2020 in Höhe von -57,4 T€. Der Kassenbestand an liquiden Mittel belief sich zum Stichtag auf 264 T€. Damit ist die Gemeinde weiterhin zahlungsfähig.

Gemeinde:

Rüting

 GKZ:

07

Bericht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft der Gemeinde Rüting

Berichtszeitraum:

01.01.2020 bis 30.06.2020

	Haushaltsansatz 2020	AO-Soll aktuell		Differenz
Ergebnishaushalt				
Erträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	654.600,00	323.640,65	49,44	-330.959,35
davon:				
1. Steuern und ähnliche Abgaben	313.100,00	134.972,49	43,11	-178.127,51
davon:				
61101.4011 Grundsteuer A	17.800,00	17.958,04	100,89	158,04
61101.4012 Grundsteuer B	36.500,00	37.024,77	101,44	524,77
61101.4013 Gewerbesteuer	30.000,00	21.813,00	72,71	-8.187,00
2. Zuwendungen, allgemeine Umlagen (Schlüsselzuweisungen, Zuschüsse vom Bund)	226.800,00	133.201,38	58,73	-93.598,62
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Gebühren WBVB, Benutzungsgebühren Dorfgemeinschaftshaus)	21.900,00	17.611,29	80,42	-4.288,71
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte (Erträge aus Verpachtung und Miete für gemeindeeigene Wohnungen)	68.400,00	20.553,69	30,05	-47.846,31
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Umlage WBVB)	700,00	179,50	25,64	-520,50
9. Zinserträge und sonstige Finanzerträge (Dividenden)	10.800,00	8.991,35	83,25	-1.808,65
10. Sonstige laufende Erträge (Konzessionsabgaben)	12.900,00	8.130,95	63,03	-4.769,05
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	783.600,00	359.333,27	45,86	-424.266,73
davon:				
12. Personalaufwendungen (Aufwend. ehrenamtlich Tätige, Vergütung Gemeindearbeiter)	59.500,00	39.379,16	66,18	-20.120,84
14. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Aufwendungen für Unterhaltung Straßen, Gebäude, Fahrzeuge etc.)	131.700,00	67.992,60	51,63	-63.707,40
15. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen (Zahlen für Abschreibungen werden mit Aufstellung des Jahresabschlusses ersichtlich)	175.000,00	0,00	0,00	-175.000,00
17. Zuwendungen, Umlagen (Zuschüsse für Kinderbetreuung, Kreisumlage, Amtsumlage)	381.500,00	224.997,15	58,98	-156.502,85
19. Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen (Zinsen für Kredite)	5.500,00	4.614,76	83,90	-885,24
18. sonstige laufende Aufwendungen (Versicherungen, Umlage WBVB)	30.400,00	22.349,60	73,52	-8.050,40
laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-129.000,00	-35.692,62	27,67	-93.307,38

Investitionsrechnung

	Ermächtigung Haushaltsjahr	übertragene Ermächtigung aus Vorjahren	Gesamt- ermächtigung Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsjahres	Differenz
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	232.200,00	0,00	232.200,00	19.743,78	-212.456,22
davon:					
55202.23316200-026 Gewässerausbau Schildberg	90.200,00	0,00	90.200,00	0,00	90.200,00
55202.23316200-028 Gewässerausbau Rüting Investitionszuwendungen	135.000,00	0,00	135.000,00	0,00	135.000,00
61101.20130000 vom Land	7.000,00	0	7.000,00	19.743,78	-12.743,78
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	289.400,00	2.000,00	291.400,00	25.544,02	-265.855,98

davon:

11401.09600000-029	Anschluss an das Erdgasnetz	0,00	0,00	0,00	4.020,00	-4.020,00
11401.09600000-030	Anschluss an das Glasfasernetz	1.200,00	0,00	1.200,00	0,00	1.200,00
52201.09600000-029	Anschluss an das Erdgasnetz	0,00	0,00	0,00	1.843,95	-1.843,95
55202.09600000-026	Gewässerausbau Schildberg	122.700,00	2.000,00	124.700,00	719,95	123.980,05
55202.09600000-028	Gewässerausbau Rütting	162.000,00	0,00	162.000,00	17.633,54	144.366,46
11402.08270000	Ausz. Für bewegl. Sachen des AV bis zu einem Wert von 1.000€ ohne Ust.	1.500,00	0,00	1.500,00	0,00	1.500,00
12601.08270000	Ausz. Für bewegl. Sachen des AV bis zu einem Wert von 1.000€ ohne Ust.	2.000,00	0,00	2.000,00	639,71	1.360,29
36601.08270000	Ausz. Für bewegl. Sachen des AV bis zu einem Wert von 1.000€ ohne Ust.	0,00	0,00	0,00	686,87	-686,87
Saldo aus Investitionstätigkeit		-57.200,00	-2.000,00	-59.200,00	-5.800,24	-53.399,76

Kassenlage:

Tagesabschluss vom:

30.06.2020

Kassenbestand:

264.888,16 €

genehmigte KK-Linie:

50.000,00

Differenz:

-214.888,16

KK-Höchststand im Berichtszeitraum:

0,00

Differenz:

50.000,00

Gemeinde Rütting

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/07GV/2020-258	
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich	Aktenzeichen:
		Datum: 23.07.2020	Verfasser: Lenschow, Kristine
Erklärung gegenüber dem Finanzamt zur Beibehaltung der Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja Nein Enthaltung
Gemeindevertretung Rütting			

Die Gemeindevertretung beschließt, gegenüber dem Finanzamt folgendes zu erklären:

„Hiermit erklärt die Gemeinde Rütting, dass entsprechend § 27 Abs. 22 UStG n.F. für sämtliche nach dem 01.01.2017 und vor dem 01.01.2023 ausgeübte Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31.12.2015 zur Anwendung kommen soll. Uns ist bekannt, dass die Erklärung für alle Tätigkeitsbereiche der Gemeinde gilt und nur mit Wirkung für das Folgejahr widerrufen werden kann.“

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 03.11.2016 bereits einen entsprechenden Optionsbeschluss (Wahrnehmung der Option bis 31.12.2020) gefasst.

Der Bundesrat hat mit seiner Zustimmung am 5.6.2020 zu dem Corona-Steuerhilfegesetz den Weg frei gemacht für die Verlängerung der Übergangsfrist zur Umsetzung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) in § 27 UStG vom 31.12.2020 auf den 31.12.2022. Damit haben die zahlreichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die sich entschieden hatten, den neuen § 2 b UStG noch nicht anzuwenden, nun noch einmal zwei Jahre Zeit, sich auf das neue Umsatzsteuerrecht einzustellen. Die Kommunen und ihre Verbände hatten sich für eine weitere Fristverlängerung stark gemacht, weil viele grundsätzliche Fragen zu Beginn dieses Jahres noch nicht geklärt waren und damit absehbar war, dass die umfangreichen Umsetzungsmaßnahmen in vielen Kommunen nicht mehr rechtzeitig zum Jahresende abgeschlossen werden konnten.

Mit dem Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 (BGBl. Vom 05.11.2015, Teil I, S. 1834) wird sich die umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts grundlegend ändern. Generell ist von einer wesentlichen Ausweitung der steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts auszugehen.

Der Gesetzgeber hat mit dem neu eingefügten § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) die Möglichkeit eröffnet, durch eine einmalige, gegenüber dem Finanzamt bis zum 31.12.2016 abzugebende Erklärung zu entscheiden, dass die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche vor dem 01.01.2021 (nun bis vor dem 01.01.2023) ausgeführten Leistungen weiterhin gelten.

Die Gemeinde muss sich bis dahin intensiv auf alle steuerlichen Fragen vorbereiten. So müssen alle Leistungen auf den Prüfstand. Hierzu gehören nicht nur die bereits bekannten klassischen steuerpflichtigen Leistungen wie Photovoltaik, Jagdpacht oder Holzverkauf, sondern eben auch die Leistungen, die bisher noch nicht relevant waren, da sie vermögensverwaltender Art oder unterhalb der Wertgrenze für Betriebe gewerblicher Art

liegend waren. Das kann auch Kleinstumsätze betreffen oder Leistungen, die bei genauer Prüfung nicht hoheitlicher Art sind. Ob die Leistungen im Einzelfall dann steuerbar und steuerpflichtig sind, muss dann anhand einer Checkliste überprüft werden, im Ergebnis ist ein entsprechender Leistungskatalog zu erstellen. Anschließend ist eine Analyse und Beurteilung der sich ergebenden Vorsteuerabzugspotentiale und die Abwägung zur Ermittlung der wirtschaftlicheren Alternative erforderlich. Zur Umsetzung der Vorgaben wurde in der Verwaltung ein ämterübergreifendes Projekt gebildet.

Finanzielle Auswirkungen: zunächst keine finanziellen Auswirkungen, diese werden erst nach Abschluss des Projektes sichtbar

Anlage/n: -keine-

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich